

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 247

November/ Dezember 2024



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

EuGH rügt deutsche Defizite im Schutz von Grasland-Lebensräumen

Der EuGH rügt, in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland Versäumnisse beim Schutz von Wiesenbiotopen. Der Gesetzgeber muss nun effektivere Maßnahmen zum Schutz dieser Lebensräume ergreifen.

Seite..... 2

Prüfung der (Un-)Verhältnismäßigkeit von Kosten einer Alternativlösung im Rahmen von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

Mit Beschluss vom 25.6.2024 (9 B 6/24) äußert sich das BVerwG zur Prüfung der (Un-)Verhältnismäßigkeit von Kosten einer Alternativlösung: Geboten ist nach der Rechtsprechung eine Abwägung im Einzelfall.

Seite..... 4

Bundeswasserstraße mit Naturschutzgebiet

Das Verwaltungsgericht Mainz entschied, dass Bundeswasserstraßenrecht gegenüber dem Naturschutzrecht im Hinblick auf das Befahren von Bundeswasserstraßen Vorrang hat.

Seite..... 5

VGH Mannheim Urteil vom 18.06.2024 zum Bebauungsplan „Osttangente“

Der VGH Mannheim erklärte den Bebauungsplan „Osttangente“ für rechtmäßig. Dabei prüften die Richter auch mögliche Verstöße gegen Umwelt- und Klimaschutzvorgaben.

Seite..... 7

Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen

Das BVerwG erlaubt mit Urteil vom 12. September 2024 (7C3.23) alternative Ausgleichsmaßnahmen für Windkraftanlagen, was die bisherige Praxis infrage stellt und die Windenergieplanung bundesweit beeinflussen könnte.

Seite..... 9

Buchbesprechung – Die Natur im Recht

Bernd Söhnlein: Die Natur im Recht – Vision einer ökologischen Rechtsverordnung

Seite.....10

Buchbesprechung –Bauen im Außenbereich

Die neue Auflage des Kommentars von Stüer/Stüer/Hornmann erklärt die Regelungen des § 35 Baugesetzbuch, dessen Zusammenhänge und die Systematik.

Seite..... 10

IDUR-online-Schulung

Die IDUR-online-Schulung zum Thema Mitwirkung an Planungsverfahren geht 2025 in die dritte Runde.

Seite..... 11

IDUR Stellenausschreibung

Der IDUR e.V. sucht ab dem 1. Februar 2025 eine engagierte Jurist*in (m/w/d) mit Schwerpunkt Umweltrecht in Teilzeit.

Seite..... 12

EuGH rügt deutsche Defizite im Schutz von Grasland-Lebensräumen

*von Dr. Thomas Ormond,
Regierungsdirektor a.D. (Frankfurt a.M.)*

- EuGH, Urteil vom 14. November 2024 – Rechtssache C-47/23 -

Auch wenn sich das politische Spektrum in Deutschland und der EU immer mehr nach rechts verschiebt und namentlich die FDP hierzulande für eine Schwächung von Umwelt- und Naturschutz eintritt, lässt sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) weiterhin nicht beirren bei der Durchsetzung von EU-Umweltvorschriften. Dies zeigt eine neue Entscheidung von Mitte November 2024, die in einem Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland im Bereich der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) ergangen ist. Der folgende Artikel erläutert kurz die wesentlichen Punkte.

1. Sachverhalt und Verfahrensgeschichte

Auf der Grundlage der von den Mitgliedsstaaten regelmäßig erstatteten Berichte stellte die EU-Kommission 2018 fest, dass bei den Lebensraumtypen 6510 und 6520 (Magere Flachland-Mähwiesen bzw. Berg-Mähwiesen) in den Gebieten, in denen sie in Deutschland vorkommen, eine großflächige Verschlechterung des Zustands eingetreten sei. In 596 von 2.027 Gebieten, in denen der Lebensraumtyp (LRT) 6510 ausgewiesen sei, und in 88 von 295 Gebieten des LRT 6520 habe es einen erheblichen Flächenverlust dieser Lebensraumtypen gegeben. Anders gesagt seien in diesen Gebieten 49,52 % der Fläche des LRT 6510 und 51,07 % der Fläche des LRT 6520 verloren gegangen. Die Kommission erhob in diesem Zusammenhang zwei Vorwürfe gegen die deutsche Gesetzgebung und Verwaltung, wobei sie sich auch auf detaillierte Beschwerden von Umweltverbänden wie dem NABU stützen konnte: Zum einen habe Deutschland es versäumt, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung der Lebensraumtypen zu treffen. Insbesondere fehle es an einer angemessenen Überwachung dieser Gebiete und an rechtlich verpflichtenden

Maßnahmen gegen Überdüngung und zu frühe Mahd. Zum anderen habe Deutschland die Pflicht zur Aktualisierung der vorgeschriebenen Standarddatenbögen für die Wiesenbiotope systematisch verletzt.

Nachdem die Bundesregierung die erhobenen Vorwürfe in zwei vorausgehenden Schriftwechseln nicht entkräften konnte, richtete die Kommission am 30.10.2020 eine mit Gründen versehene förmliche Stellungnahme an die Bundesrepublik Deutschland, in der sie die Vorwürfe wiederholte. In ihren Entgegnungen berief sich die Bundesregierung vor allem auf Schätzfehler und Irrtümer, die eine Reduzierung der tatsächlichen Flächenverluste zur Folge hätten. Außerdem würden die Verluste zum Teil durch Zugewinn von Flächen an anderer Stelle ausgeglichen. Was den Vorwurf ungeeigneter Maßnahmen anging, argumentierte die deutsche Seite damit, dass Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie keine zwingenden Vorgaben für die Überwachungspflicht der Mitgliedsstaaten enthalte, keine spezifischen Maßnahmen, Düngehöchstwerte oder Zeitpunkte für ein Mahd-Verbot festlege und eine größere Wirksamkeit von ordnungsrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem in Deutschland bevorzugten Vertragsnaturschutz nicht belegt sei.

Die Kommission hielt diese Argumente nicht für überzeugend und erhob im Januar 2023 Vertragsverletzungsklage am EuGH.

2. Die Entscheidung des EuGH

Der Gerichtshof hatte sich zunächst mit Einwänden gegen die Zulässigkeit der Klage zu befassen. Unter anderem machte die deutsche Regierung geltend, dass die Klageschrift erheblich mehr betroffene Gebiete als die begründete Stellungnahme von 2020 aufführe. Die Richter*innen des EuGH wiesen die Einreden jedoch zurück. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts sei die Kommission durchaus berechtigt, ergänzende Beweise vorzulegen und die ursprünglichen Rügen in der Klageschrift zu präzisieren. Der Gegenstand des Rechtsstreits, nämlich der Vorwurf eines allgemeinen und strukturellen Verstoßes gegen die Pflichten

der FFH-Richtlinie, werde dadurch nicht geändert.

Auch hinsichtlich der Begründetheit der Klage fanden die deutschen Rechtfertigungsversuche wenig Anklang bei den Richtern. Zur Auslegung der in Art. 6 FFH-RL verankerten Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Störungen von Arten, für die diese Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, verweist der EuGH auf seine neuere Rechtsprechung, insbesondere die Urteile in den Vertragsverletzungsverfahren gegen Spanien vom 24.6.2021 (C-559/19, „Doñana“) und gegen Irland vom 29.6.2023 (C-444/21). Danach braucht die Kommission keine Kausalität zwischen dem Handeln oder Unterlassen des betreffenden Mitgliedstaats und einer Verschlechterung oder erheblichen Störung der betreffenden Lebensräume oder Arten nachzuweisen. Es genügt vielmehr, wenn sie die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr darlegt, dass das Handeln oder Unterlassen eine Verschlechterung oder erhebliche Störung dieser Lebensräume oder Arten verursacht. Zwar reichen keine bloßen Vermutungen oder schematisch behauptete Zusammenhänge. Hat die Kommission aber genügend konkrete Anhaltspunkte dafür beigebracht, dass sich bei den Behörden eines Mitgliedstaats eine wiederholt angewandte, fortbestehende Praxis herausgebildet hat, die gegen die Bestimmungen einer Richtlinie verstößt, obliegt es dem betreffenden Mitgliedstaat, diese Angaben und deren Folgen substantiiert zu bestreiten.

Hier weist der Gerichtshof vor allem die deutsche „Ausgleichstheorie“ zurück; wörtlich: „Da Art. 6 Abs. 2 der Habitat Richtlinie außerdem auf Gebietsebene Anwendung findet und die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, in jedem Gebiet die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume, deren Präsenz signifikant ist, zu vermeiden, können die in einem bestimmten Gebiet festgestellten Verschlechterungen nicht durch Verbesserungen in anderen Gebieten ausgeglichen werden.“

Auch wenn die Bundesregierung die eigenen früheren Zahlen als teilweise zu hoch gegriffen und korrekturbedürftig darstellt, musste sie in der Klageerwiderung doch einräumen, keine Rechtfertigung oder Erklärung für Flächenverluste in Höhe von ca. 11 000 ha des Lebensraumtyps 6510 und ca. 360 ha des Lebensraumtyps 6520 liefern zu können. Dies genügt dem EuGH, um die Flächenverluste als „signifikant“ zu bewerten, zumal die betroffenen Gebiete in zehn bzw. fünf Bundesländern liegen, also durchaus als repräsentativ gelten können.

Zur Frage der unzureichenden Überwachung greift nach Ansicht der Richter der Vorwurf durch, dass in einigen Ländern eine genaue Kartierung zu Gebieten mit diesen Lebensraumtypen fehle bzw. der Kartierungszyklus zu lang sei oder die Überwachung des Zustands der Lebensraumtypen fehle bzw. nur eine stichproben- oder anlassbezogene Überprüfung stattfinde. Damit seien die in Deutschland durchgeführten Überwachungsmaßnahmen nicht hinreichend gebietsspezifisch, regelmäßig und konsequent, um sie als geeignet im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Habitat Richtlinie ansehen zu können.

Die deutsche Behauptung, dass Naturschutzziele auch ohne Verbote, nur durch vertragliche Vereinbarungen, Empfehlungen und Managementpläne erreichbar seien, kontert der Gerichtshof kühl mit dem Hinweis, dass die Verbindlichkeit und Wirksamkeit dieser Instrumente gerade nicht nachgewiesen sei. Somit habe die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitat-Richtlinie verstoßen, dass sie keine rechtlich verbindlichen Schutzmaßnahmen gegen Überdüngung und zu frühe Mahd in Gebieten, in denen die Lebensraumtypen 6510 und 6520 vorkommen, getroffen hat.

Anders als den ersten Vorwurf der Kommission weist der EuGH letztlich die zweite Rüge zurück, weil die regelmäßige Aktualisierung der LRT-Gebietsdaten nicht ausdrücklich in der FFH-Richtlinie geregelt sei und somit ein Verstoß nicht als Vertragsverletzung gewertet werden könne. Insoweit wurde die Klage daher abgewiesen.

3. Bewertung und Konsequenzen

Auch wenn die Kommission nicht in allen Punkten mit ihrer Klage durchgedrungen ist, muss die Entscheidung des EuGH als wegweisend eingeschätzt werden. Der deutschen Praxis, den Verlust von FFH-Flächen achselzuckend hinzunehmen und die Landwirtschaft von verbindlichen Verboten, regelmäßiger Überwachung und effektiven Sanktionen freizustellen, ist hier eine krachende Abfuhr erteilt worden. Und die Anforderungen des Gerichtshofs im Naturschutzrecht lassen sich ohne weiteres auf andere Bereiche des EU-Rechts übertragen: Auch die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz des Grundwassers leidet in Deutschland unter einer Privilegierung der Landwirtschaft, die von verbindlichen Ge- und Verboten und Sanktionen bei Verstößen fast durchweg verschont bleibt. Wenn also weitere Verurteilungen durch den EuGH und die dann fälligen Strafgebühren für Deutschland vermieden werden sollen, muss es jetzt alsbald einen Systemwechsel in der deutschen Umsetzung von Umwelt- und Naturschutz-Vorschriften geben.

Prüfung der (Un-)Verhältnismäßigkeit von Kosten einer Alternativlösung im Rahmen von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

von Felicia Petersen, Frankfurt

BVerwG, Beschluss vom 25.6.2024 – 9 B 6/24

Im August 2023 hatte der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof in Mannheim zwei Eilanträgen gegen die bereits planfestgestellte B-10-Umfahrung von Enzweihingen stattgegeben. Hintergrund: Eine anerkannte Umweltvereinigung (NABU) und eine Privatperson hatten gegen den Bau der Ortsumfahrung geklagt. Der NABU machte sich für eine bessere Alternative stark, die alternative Tunnellösung läge seit 1990er Jahren auf dem Tisch.¹ Die Pläne der Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) seien rechtswidrig. Sie würden gegen nationales und EU-Recht verstoßen sowie die Lebensräume zahlreicher

gefährdeter Arten vernichten. Die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen seien zudem fehlerhaft und unvollständig. Die Behörden bezögen sich auf eine unzureichende und fehlerhafte Bürgerbeteiligung. Hauptkritikpunkt sei aber die ökonomisch unseriöse Kostenberechnung: Die mindestens acht Millionen Euro Mehrkosten für die nötige Verlegung der Straßenmeisterei seien bei der Umgehung nicht eingerechnet worden. Dafür habe man die Kosten für die ohnehin dringend nötige, millionenschwere Sanierung der Enzbrücke bei der Tunnellösung einbezogen und diese schlecht gerechnet.

Im Hauptsacheverfahren hatte dann der VGH Mannheim am 5.10.2023 festgestellt, dass der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20. Mai 2021 rechtswidrig sei und nicht vollzogen werden dürfe. Soweit die Klagen darüber hinaus darauf gerichtet waren, den Planfeststellungsbeschluss aufzuheben, wurden sie vom VGH abgewiesen. Dies bedeutet, dass das Gericht die in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Mängel beim Planfeststellungsbeschluss des RPS vom 20.5.2021 für heilbar hält, sodass diese in einem ergänzenden Verfahren behoben werden könnten. Das Gericht hat mit seiner Entscheidung somit die planfestgestellte Trassenführung nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Dagegen hat der NABU Beschwerde eingelegt.

Mit seinem Beschluss vom 25.6.2024 hat das BVerwG nun entschieden, dass die Beschwerde des NABU gegen die Nichtzulassung der Revision keinen Erfolg hat, da keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu erkennen sei. Angeführt hatte der NABU diesbezüglich, dass rechtlicher Klärungsbedarf zu der Frage der Verhältnismäßigkeit von Kosten einer Alternativplanung bestünde. Dazu führt das BVerwG aus:² Die Frage, wann in Bezug auf die wirtschaftlichen Kosten einer Alternativmaßnahme noch eine zumutbare Alternative vorliegt, ließe sich – soweit sie überhaupt einer abstrakten Klärung zugänglich ist – aufgrund der bisherigen

¹ <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/umwelt-und-leben/verkehr/33950.html>

² Juris, BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 2024 – 9 B 6/24, Rn. 4 und 5.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ohne Weiteres beantworten.

Danach ist im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes (...) die Prüfung, ob Kosten außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit Erhaltungszielen (BVerwG, Urteil vom 7.1.2000 – 4 C 2.99). Mit anderen Worten: Geboten ist nach der Rechtsprechung eine Abwägung im konkreten Einzelfall; je größeren Gewinn eine Alternativlösung für die Wahrung der Erhaltungsziele verspricht, desto umfassendere Vermeidungsanstrengungen auch unter Einschluss finanzieller Mittel hat der Vorhabenträger zu unternehmen (BVerwG, Urteil vom 17.5.2002 – 4 A 28.01). Diese Rechtsprechung zum Gebietsschutz ist auf den Artenschutz, um den es hier im streitigen Fall geht Prüfung der Zumutbarkeit der Alternative nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG, übertragbar. ...

Hiervon ausgehend kann die Frage also abstrakt beantwortet werden, dass für die Prüfung der (Un-)Verhältnismäßigkeit von Kosten einer Alternativlösung eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich ist. Dabei muss das Gewicht der einzelnen Belange bestimmt und gegeneinander abgewogen werden. Stellt sich heraus, dass der nichtwirtschaftliche Belang seinerseits einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellt, der schon für sich genommen entscheidungstragend ist, bedarf es gar keines Rückgriffs auf das Kostenargument. ...

Der Klärungsbedarf der aufgeworfenen Frage kann schließlich auch nicht mit dem Hinweis des Verwaltungsgerichtshofs begründet werden, von der Rechtsprechung sei nicht abschließend geklärt, ab wann Mehrkosten relativ oder absolut unverhältnismäßig sind (VGH Mannheim, Urteil vom 5.10.2023 – 5 S 2371/21, juris Rn. 73). Mit dieser Aussage wollte der Gerichtshof

offenkundig klarstellen, dass insoweit kein feststehender Betrag bzw. kein feststehendes prozentuales Verhältnis benannt werden kann. ... Eine Kosten-Nutzen-Analyse ist insofern ohnehin nur schwerlich durchzuführen, da finanzielle Kosten mit nicht monetären Werten verglichen werden. Dies verdeutlicht erneut, dass es sich um eine Frage des Einzelfalls handelt, die sich einer rechtsgrundsätzlichen Bewertung entzieht.“

Dennoch, im Ergebnis hat die Planung durch die Klageverfahren einen erheblichen Dämpfer erhalten. Bevor gewisse Mängel des Planfeststellungsbeschlusses im Ergänzungsverfahren nicht behoben sind, könne die Umsetzung des Projektes nicht erfolgen. Es werde beispielsweise derzeit eine hydrogeologische Untersuchung mit Grundwasser-Monitoring über ein hydrologisches Jahr erstellt, um die Auswirkungen der Umfahrung auf das Naturdenkmal Brückenwasen beurteilen zu können. Im März sei zudem für das Ergänzungsverfahren mit einer aktuellen Reptilienkartierung begonnen worden, die als Grundlage für die Überarbeitung des Ausgleichskonzeptes dient.³

Bundeswasserstraße mit Naturschutzgebiet

Von RA Dirk Wüstenberg, Offenbach a.M.

I. Sachverhalt

Auf der rheinland-pfälzischen Rheinseite, nordwestlich der Stadt Ingelheim am Rhein, gegenüber der hessischen Stadt Geisenheim, gibt es zwei Inseln, nämlich die Fulder-Aue und die Ilmen-Aue. Das Wassergebiet zwischen diesen beiden Inseln bis hin zum rheinland-pfälzischen Ufer steht unter Naturschutz. Das „Naturschutzgebiet "Fulder-Aue/Ilmen-Aue"“ ist laut Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (NSG-BefV) definiert als „die Wasserfläche zwischen den Inseln Fulder-Aue und Ilmen-Aue, den anschließenden Parallelwerken und dem linken Rheinufer von Rhein-km 520,50 bis Rhein-km 525,30 (Lageplan 3); § 2 Abs. 1 Nr. 3 NSGBefV. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 NSGBefV ist es

³ http://enzweihingen-b10-umgehung.de/Info_Buergerinitiative

jedermann „untersagt, die Bundeswasserstraße Rhein in der Zeit vom 15. Oktober bis zum 31. März“ in diesem Bereich zu befahren. Das Befahrensverbot stützt sich auf § 5 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).

Mit Bescheid vom 29. Juli 2024 hatte die für die Anwendung des BNatSchG zuständige Naturschutzbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd) nach §§ 3 Abs. 2, 38 Abs. 2 BNatSchG eine Allgemeinverfügung namens „Schutzanordnung zum Schutz der Brut-, Zug- und Rastvogelarten im Naturschutzgebiet „Fulder Aue – Ilmen Aue““ mit dem Inhalt erlassen, dass das Befahrensverbot nunmehr auch die Zeit vom 01. April bis zum 14. Oktober umfasst, so dass aufgrund der NSGBefV und des BNatSchG ein ganzjähriges Befahrensverbot ohne Ausnahmen gilt (Komplettverbot des Befahrens).

Betroffen sind alle Motorboot-, Segelboot-, Kanu-, Paddelboot- und sonstigen Bootsfahrer – sei es in ihrem Freizeitverhalten (Erholung auf dem Wasser), sei es in der Ausübung des Wassersports (Ausbildung und Training zu Wettkampfszwecken).

Die Naturschutzbehörde ist der Meinung, dass das im Ergebnis ganzjährige Befahrensverbot dazu dient, die mit dem Naturschutzgebiet verfolgten Zwecke zu fördern, insbesondere die brütenden Vogelarten und die rastenden Zugvogelarten vor Störungen zu schützen. Die Vögel würden durchfahrende Wasserfahrzeuge, ankernde Wasserfahrzeuge, anlandende Boote und durch das Betreten des Naturschutzgebiets seitens der Bootsfahrer abseits der Inselwege gestört werden.

Die Entscheidung der Behörde wurde wegen des Rückgangs der Anzahl der Vögel in dem Gebiet während der letzten insbesondere drei Jahre für sofort vollziehbar erklärt.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Mehrere Einzelpersonen, die Mitglieder von Ruder- oder Yachtclubs sind, hatten vor Gericht den vorläufigen Rechtsschutz begehrt. Daraufhin hob die Behörde noch vor Verkündung einer

Eilentscheidung des Gerichts die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung auf, so dass sich das Eilverfahren damit erledigt hatte. Das Verwaltungsgericht Mainz entschied anschließend über die Kostentragung und legte der Behörde die Kostentragung in vollem Umfang auf. Es hält fest, dass die Naturschutzbehörde unzuständig gewesen sei und nur der Bund den Naturschutz auf den Bundeswasserstraßen regeln dürfe: Die Behörde „dürfte nicht befugt gewesen sein, die hier gegenständliche, auf § 3 Abs. 2 i.V.m. § 38 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gestützte Allgemeinverfügung zu erlassen. Die Vorschrift dürfte für die wegerechtliche Beschränkung in Naturschutzgebieten ... keine Anwendung finden. Da es sich beim Rhein ... um eine Bundeswasserstraße handelt, dürfte § 5 Satz 3 WaStrG ... Sperrwirkung entfalten (vgl. ...) und die insoweit bestehende Überschneidung der Regelungsbereiche des Wasserverkehrs- und Naturschutzrechts zugunsten einer (alleinigen) Regelungsbefugnis des zuständigen Bundesministeriums auflösen (vgl. ...). Dies folgt aus dem Umstand, dass in dem dort vorgesehenen Verfahren die Belange des Naturschutzes umfassend in die Bewertung einzustellen und mit der wegerechtlichen Funktion abzuwägen sind („zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich“), zumal das u.a. für Naturschutz zuständige Bundesministerium einbezogen werden muss („im Einvernehmen“). Schließlich sind Rechtsnormen – gerade im Bund/Länder-Verhältnis – generell so auszulegen, dass Kompetenzkonflikte weitgehend vermieden werden.“

III. Fazit

Das Wasserstraßenrecht hat, wenn es um die Beschränkung des Befahrensrechts auf Wasserstraßen geht, Vorrang vor dem Naturschutzrecht. Es hat den Vorrang dann nicht, wenn die Naturschutzbehörden andere Maßnahmen als Beschränkungen des Befahrens von Wasserstraßen mittels Booten erlassen. Das WaStrG also verdrängt insoweit das BNatSchG.

**VGH Mannheim - Urteil vom 18.06.2024 zum
Bebauungsplan „Osttangente“**

Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (5 S 2374/22) erklärt den Bebauungsplan „Osttangente“ der Gemeinde Magstadt (Kreis Böblingen) für rechtmäßig und geht ausführlich auf die wesentlich rechtlichen Fragen ein. Die Richter prüften die Einwände der Kläger hinsichtlich Verfahrensfehlern sowie möglicher Verstöße gegen Umwelt- und Klimaschutzvorgaben. Die Entscheidungsgründe lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Fehlende CO₂-Bilanzierung

Die Kläger hatten bemängelt, dass die Gemeinde die Auswirkungen der geplanten Straße auf den CO₂-Ausstoß nicht untersucht hatte, obwohl § 13 des Klimaschutzgesetzes (KSG) eine Berücksichtigung der Klimaziele vorschreibt. Das Gericht stellte fest, dass die Gemeinde tatsächlich gegen ihre Verpflichtung zur Ermittlung der CO₂-Auswirkungen verstoßen hat. Die Richter erklärten, dies sei ein formeller Fehler im Verfahren, der aber im konkreten Fall nicht zu einer Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt, da das Ergebnis die Abwägung nicht beeinflusst hätte.

Das Gericht führte hierzu aus, dass die Gemeinde den Plan vor allem mit der angestrebten Entlastung des Ortskerns von Lärm, Schadstoffen und Verkehr begründet hat. Diese Zielsetzung wurde als vorrangig bewertet, da sie erhebliche Vorteile für die Lebensqualität der Anwohner mit sich bringt. Der Bau der Osttangente ermöglicht es, Verkehr aus dem Ortskern an den Rand zu verlagern, was eine Reduktion von Lärm- und Schadstoffemissionen innerhalb des Ortskerns bewirkt. Die CO₂-Belastung durch die neue Straße ist zwar ein negativer Aspekt, wird jedoch teilweise dadurch kompensiert, dass der Verkehr auf effizienteren Strecken fließt und innerörtliche Straßen weniger belastet werden.

Das Gericht argumentierte, dass die Berücksichtigung der CO₂-Auswirkungen an sich keine andere Entscheidung des Gemeinderats zur

Folge gehabt hätte. Die zentrale Zielsetzung der Verkehrsentslastung wäre trotz einer detaillierten CO₂-Bilanzierung dieselbe geblieben. Da es sich um einen punktuellen Ermittlungsfehler handelt, der weder die Abwägung noch das Ergebnis wesentlich beeinflusst, wurde dieser Fehler als unbeachtlich eingestuft.

2. Umwelt- und Naturschutzaspekte

Die Kläger kritisierten, dass der Bebauungsplan Eingriffe in geschützte Naturflächen und Lebensräume von Arten wie Fledermäusen und Brutvögeln nicht ausreichend berücksichtigt habe. Das Gericht wies diese Rügen zurück und erklärte, dass die Gemeinde die gesetzlichen Anforderungen erfüllt habe.

Die Planung hatte Maßnahmen vorgesehen, um Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Dazu gehören Ausgleichsflächen, Pflanzungen entlang der Trasse und spezifische Schutzmaßnahmen für gefährdete Arten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass die betroffenen Flächen keine wesentliche Bedeutung für seltene oder bedrohte Arten haben. Die Gemeinde hatte beispielsweise Überflughilfen für Fledermäuse und Brutflächen für die Feldlerche eingeplant, um deren Lebensräume zu sichern. Das Gericht stellte fest, dass diese Maßnahmen den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes genügten.

Ein Argument der Kläger betraf die Zerschneidungswirkung der Straße, die Lebensräume voneinander trennen könnte. Hier erkannte das Gericht zwar eine gewisse Zerschneidungswirkung an, stellte jedoch fest, dass diese aufgrund der Lage der Trasse nahe an bestehenden Siedlungs- und Gewerbeflächen vergleichsweise gering sei. Die Ausgleichsmaßnahmen wie Begrünungen und die Renaturierung bestimmter Flächen seien ausreichend, um die Auswirkungen abzumildern.

3. Alternativenprüfung

Ein zentraler Kritikpunkt der Kläger war die angeblich unzureichende Prüfung von Alternativen zur geplanten Trasse. Sie verwiesen insbesondere auf die Möglichkeit einer ortsfernen Trasse oder einer Tunnelvariante. Das Gericht stellte

jedoch klar, dass die Gemeinde bei der Abwägung von Alternativen alle relevanten Aspekte berücksichtigt hatte und sich aus sachlichen Gründen gegen diese Alternativen entschieden hatte.

Die ortsfernen Varianten wurden aufgrund höherer Kosten und erheblich stärkerer Eingriffe in Natur und Landschaft verworfen. Diese Trassen hätten größere Biotope durchschnitten und wären zudem mit erheblich mehr Flächenverbrauch verbunden gewesen. Auch eine Tunnelvariante wurde geprüft, jedoch als wirtschaftlich untragbar eingeschätzt. Das Gericht erklärte, dass der Gemeinde ein angemessener Spielraum bei der Bewertung von Alternativen zusteht. Es sah keinen Hinweis darauf, dass die Entscheidung für die gewählte Trasse willkürlich oder unzureichend begründet war.

4. Verfahrensfragen und Bürgerbeteiligung

Die Kläger monierten, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung fehlerhaft gewesen sei, weil die Planunterlagen während der Osterferien ausgelegt wurden und eine Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich war. Das Gericht befand jedoch, dass die Fristen und Verfahren den gesetzlichen Vorgaben entsprachen.

Die Gemeinde hatte die Auslegung der Planunterlagen rechtzeitig bekanntgemacht und die Frist um 15 Tage verlängert, um den Bürgern ausreichend Zeit für Einsicht und Stellungnahmen zu geben. Die pandemiebedingte Notwendigkeit einer Terminvereinbarung für Einsichtnahmen wurde als zumutbar eingestuft, da dies den allgemeinen Gegebenheiten der Zeit entsprach und keine unzumutbare Hürde darstellte. Das Gericht erklärte, dass die Bürgerbeteiligung nicht in einer Weise eingeschränkt wurde, die ihre Rechte verletzt hätte.

5. Finanzierbarkeit und Umsetzung

Ein weiterer Kritikpunkt der Kläger war die angeblich fehlende Finanzierbarkeit des Projekts. Sie verwiesen auf die begrenzten Haushaltsmittel der Gemeinde und befürchteten, dass die Osttangente nicht umsetzbar sei. Das Gericht stellte klar, dass die Umsetzung des Plans nicht an finanziellen Hindernissen scheitert. Die

Gemeinde hatte im Haushaltsplan Mittel für das Projekt vorgesehen, und zusätzlich standen Fördermittel aus staatlichen Programmen zur Verfügung. Es genügt, dass die Realisierung innerhalb eines absehbaren Zeitraums (acht Jahre) realistisch ist, was hier der Fall ist.

6. Hochwasser- und Gewässerschutz

Die Kläger hatten vorgebracht, dass die Trasse der Osttangente durch ein Überschwemmungsgebiet verlaufe und eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes zu erwarten sei. Das Gericht erkannte an, dass der Bau der Straße wasserrechtliche Herausforderungen mit sich bringt, sah diese jedoch nicht als unüberwindbar an.

Die Gemeinde hatte ein separates wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren eingeleitet, um den Hochwasserschutz sicherzustellen. Das Gericht erklärte, dass eine solche Verlagerung der Problemlösung auf nachgelagerte Verfahren zulässig sei, solange absehbar ist, dass die Probleme auf dieser Ebene gelöst werden können. Angesichts der umfangreichen Vorarbeiten und Planungen zur Hochwasserbewältigung hielt das Gericht diese Prognose für gerechtfertigt.

7. Fazit

Das Gericht wies die Klagen ab und erklärte den Bebauungsplan für rechtmäßig. Es begründete dies ausführlich mit der Abwägung der verschiedenen Interessen, der Erfüllung naturschutz- und planungsrechtlicher Vorgaben sowie der Zulässigkeit kleinerer Verfahrensfehler, die das Ergebnis nicht beeinflusst hätten. Das Urteil stärkt die kommunale Planungshoheit, betont aber die Bedeutung sorgfältiger Abwägungen und Dokumentationen.

Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen

Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main

BVerwG 7 C 3.23 - Urteil vom 12. September 2024

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat in einer wichtigen Entscheidung klargestellt, dass das Bundesnaturschutzgesetz keine Beschränkung auf bestimmte Ersatzmaßnahmen, wie den Rückbau vertikaler Strukturen, vorsieht. Damit wird der bisherige rechtliche Rahmen, der in einigen Bundesländern wie Brandenburg angewendet wurde, infrage gestellt. Nun muss neu über Maßnahmen verhandelt werden, die die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ausgleichen sollen.

Im konkreten Fall geht es um die Betreiberinnen von fünf Windenergieanlagen in Brandenburg, die sich gegen die auferlegte Pflicht zu Ersatzzahlungen für Eingriffe in das Landschaftsbild wehrten. Diese Betreiberinnen hatten landschaftspflegerische Maßnahmen vorgeschlagen, um die Eingriffe auszugleichen. Dazu gehörte unter anderem der Abriss leerstehender Stallgebäude sowie die Pflanzung neuer Gehölze und Hecken. Das zuständige Landesamt für Umwelt lehnte diese Maßnahmen jedoch ab. Es berief sich auf eine spezielle Regelung in Brandenburg, nach der Eingriffe in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen nur durch den Rückbau von hohen, mastartigen Bauwerken oder anderen Strukturen mit einer Mindesthöhe von 25 Metern ausgeglichen werden könnten.

Die Klage der Betreiberinnen gegen diese Entscheidung blieb vor dem Obergericht erfolglos. Dieses Gericht entschied, dass nur solche Maßnahmen als Ersatz akzeptiert werden könnten, die in ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild mit dem Eingriff vergleichbar seien. Es argumentierte, dass der Rückbau von Bauwerken, die wie Windenergieanlagen das Landschaftsbild stark prägen, im Wesentlichen die einzige Möglichkeit sei, eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen zu

erreichen. Auch eine teilweise Anerkennung der vorgeschlagenen Maßnahmen als Kompensation wurde abgelehnt.

Die Betreiberinnen legten daraufhin Revision beim Bundesverwaltungsgericht ein, das nun die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und den Fall zur erneuten Verhandlung an das Obergericht zurückverwiesen hat. Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass die bisherigen Entscheidungen auf einem falschen rechtlichen Maßstab beruhten. Insbesondere sei die vom Obergericht angenommene strikte Gleichartigkeit zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahme nicht erforderlich. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz reicht es aus, wenn die Funktionen des Landschaftsbildes in Bezug auf Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert gleichwertig wiederhergestellt werden.

Das Gericht betonte, dass Ersatzmaßnahmen nicht zwingend den gleichen Charakter wie der Eingriff haben müssen. Es könnten auch andere Maßnahmen anerkannt werden, die auf anderem Wege das Landschaftsbild aufwerten, indem sie beispielsweise die Vielfalt, die Eigenart oder den Erholungswert in dem betroffenen Naturraum steigern. Die bisherige Praxis, die sich stark auf den Rückbau vertikaler Strukturen konzentriert hat, sei daher zu eng gefasst. Die Entscheidung eröffnet einen breiteren Spielraum für alternative Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen durch Windenergieanlagen, wie etwa landschaftspflegerische Maßnahmen oder die Aufwertung von Naturflächen.

Damit wird nun erneut geprüft, welche Maßnahmen als Ersatz für die Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen in Brandenburg in Betracht kommen können. Das Verfahren könnte weitreichende Folgen für die Praxis des Naturschutzes und die Planung von Windenergieanlagen in Deutschland haben.

Buchbesprechung – Die Natur im Recht

Von Felicia Petersen, Frankfurt am Main

In den letzten zwei Jahrzehnten sind die Beziehungen zwischen Menschen, Natur und Recht weltweit zu einem wichtigen Forschungsgegenstand geworden. Die Verankerung von Rechten der Natur in den Verfassungen von Bolivien und Ecuador sowie beispielsweise die Anerkennung der Rechte von Flüssen in Neuseeland und Kanada sowie eines Sees in Indien haben die Aufmerksamkeit von Rechtswissenschaftler:innen sowohl im Globalen Norden als auch im Globalen Süden auf sich gezogen. Die weltweite Bewegung hat mittlerweile auch Europa erreicht, wo die Implementierung von Rechten der Natur in mehreren Ländern diskutiert und angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang ist das in diesem Jahr erschienene Buch von Bernd Söhnlein zu verstehen. Der Autor möchte mit seiner Auseinandersetzung zeigen, dass die Idee einer rechtlichen Gemeinschaft mit der nichtmenschlichen Natur in vielerlei Hinsicht sinnvoll ist. Auch wenn mit der Forderung nach Eigenrechten für die Natur keine kurzfristigen umweltpolitischen Erfolge erzielt werden können – es handelt sich vielmehr um einen tiefgreifenden Wandel in unserer Gesellschaft.

Für eine gemeinsame Zukunft von menschlichen Gesellschaften und anderen Lebensformen auf der Erde muss ein Perspektivwechsel geschaffen werden: hin zu einem Rechtssystem, das die Natur nicht nur als Ressource, sondern wegen ihres Eigenwertes als Rechtssubjekt betrachtet. Zentral dabei sind eigene Rechte der Natur und ein ökologisches Grundprinzip. Wie können die Eigenrechte der Natur ausgestattet sein? In welchem Verhältnis stehen sie zu menschlichen Grundrechten, und welche Auswirkungen hätte eine solche Rechtsgemeinschaft mit der Natur?

Bernd Söhnlein gelingt es, Denkanstöße für eine Rechtsgemeinschaft mit der Natur zu geben und aufzuzeigen, welche Folgen eine solche Gemeinschaft hätte. Für eine dauerhafte Koexistenz menschlicher Zivilisation mit der Biosphäre müsste nämlich die Rechtsordnung so ausgestaltet werden, dass die Freiräume des

Menschen beschnitten werden. Folgendes Beispiel wählt er dazu: Ein Grundstückseigentümer entwässert rechtswidrig eine Feuchtwiese, die als Biotop geschützt ist. Dort lebt eine Schmetterlingsart, die nur noch an wenigen Stellen in der betroffenen Region vorkommt. Sie ist auf Futterpflanzen angewiesen, die nur in feuchten Wiesen wachsen. Die zuständige Behörde unternimmt nichts. Ein vom Gesetz ermächtigter Vertreter von Rechten der Natur könnte direkt gegen den Grundstückseigentümer vor dem Zivilgericht auf Entfernung der Dränagen und Wiederherstellung der Feuchtwiesen klagen.

Ein spannendes und sehr verständliches Buch über eine aktuelle Diskussion für alle, die sich mit den Rechten der Natur vertraut machen wollen.

Buchbesprechung: Bauen im Außenbereich. Planungs- und Naturschutzrecht - Rechtsprechung, Praxisbeispiele - von Stüer/Stüer/Hornmann

Von RAin Ursula Philipp-Gerlach

Wie bereits in der Erstauflage von „Bauen im Außenbereich“ werden in der 2024 erschienenen zweiten Auflage die komplexen rechtlichen Zusammenhänge, die in § 35 Baugesetzbuch geregelt sind, systematisch erklärt, anhand von Praxisbeispielen nachvollzogen und durch eine Rechtsprechungsübersicht belegt. Das Werk des verstorbenen Prof. Dr. Bernhard Stüer führt Gerhard Hornmann, ehemaliger Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt fort (Verlag C.H.Beck, 570 S. mit 87 Abbildungen). Aktuell geänderte und neue Gesetze werden anhand der Gesetzgebungsgeschichte sowie hierzu bereits erschienenen Fachaufsätzen erläutert und um jüngere Entscheidungen der Gerichte (bis März 2024) ergänzt.

Allerdings überschlagen sich die gesetzgeberischen Aktivitäten und die in der Neuerscheinung besprochenen Regelungen sind zum Teil bereits wieder geändert. Auch die anstehende Novellierung des Baugesetzbuches sowie die Umsetzung europäischen Rechts zum beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren Energien („RED III“) wird wieder zahlreiche

Änderungen – auch für den Außenbereich – mit sich bringen.

Das vorliegende Werk hilft jedoch bei der Einordnung der (Außenbereichs-)Vorhaben samt deren Zulassungsvoraussetzungen und befasst sich in einem gesonderten Kapitel mit den Anforderungen des Naturschutzrechts. Übersichten, Pläne und Karten sowie Anwendungsbeispiele helfen, den § 35 BauGB zu verstehen.

Kurze Einführungen zur Eingriffsregelung, zum Gebietsschutz und zum Artenschutz, flankiert mit wichtigen Leitsätzen aus der Rechtsprechung, verschaffen einen Überblick des zu beachtenden Naturschutzrechts. Dies wird aktualisiert durch eine Darstellung der Vierten Novelle zum Bundesnaturschutzgesetz und der §§ 45 b-d BNatSchG zur Windkraftplanung.

IDUR-online-Schulung

Die IDUR-online-Schulung zur Mitwirkung an Planungsverfahren geht 2025 in die dritte Runde:

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Beschleunigung von Planungsverfahren stehen in dieser Online-Seminarreihe die Möglichkeiten ehrenamtlicher und hauptamtlicher Umwelt- und Naturschützer:innen, sich an Verfahren der öffentlichen Verwaltung zu beteiligen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, im Mittelpunkt.

Grundsätzlich können anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen nach wie vor sog. „Verfahrensrechte“ wahrnehmen und haben die Möglichkeit, bei verschiedenen formalisierten Genehmigungs- und Planungsverfahren der öffentlichen Verwaltung Informationen über das Verfahren selbst zu bekommen und ihr Fachwissen in das Verfahren einzubringen. Ihnen stehen dabei besondere Beteiligungs- und Klagerechte zu, die über die Mitwirkungsrechte der allgemeinen Öffentlichkeit – also jedermann zustehende Rechte – hinausgehen.

Auf der Grundlage unserer Anfragenpraxis haben wir immer wiederkehrende Fragestellungen zur Mitwirkung an Planungsverfahren systematisiert und bieten im Jahr 2025 vier Online-

Schulungen an, die nach einem kurzen Impulsvortrag jeweils vor allem Zeit für eine offene Sprechstunde bieten. In diesem Zusammenhang bitten wir im Vorfeld der Veranstaltungen um das Zusenden von konkreten Fragen. Die Schulung ist begrenzt auf 30 Teilnehmer:innen.

Alle Schulungen finden an einem Mittwochabend von 18 bis 20 Uhr statt. Die Kosten betragen für

- IDUR-Mitglieder pro Schulung 30 Euro / für alle vier Schulungen 100 Euro;
- Nicht-Mitglieder pro Schulung 50 Euro / für alle vier Schulungen 150 Euro.

Folgende Termine stehen fest:

- Mittwoch, der 05.02.2025: Planungsunterlagen und deren Änderung – (online) Erörterungstermin
- Mittwoch, der 07.05.2025: Naturschutzfachliche Gutachten: Wie wurde ermittelt? Wie wurde bewertet?
- Mittwoch, der 27.08.2025: Planungsverfahren – worauf kommt es an?
- Mittwoch der 12.11.2025: Klagerechte

Anmeldung und Zusenden von Fragen:
info@idur.de

Stellenausschreibung IDUR

*Jurist*in (m/w/d) für Umweltrecht*

Unter dem Motto „Verhelfen Sie der Natur zu ihrem Recht!“ unterstützt der Informationsdienst Umweltrecht e. V. (IDUR) seit 1990 Natur- und Umweltschützer*innen bei der Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. Unsere Arbeit richtet sich vor allem an anerkannte Naturschutzverbände und lokale Vereine, die wir bei der Aufarbeitung und Lösung umweltrechtlicher Fragestellungen begleiten. Dazu zählen auch die Weiterbildung über den Kreis der Mitglieder hinaus in Form von Seminaren sowie die praxisnahe Aufarbeitung umweltrechtlicher Themenfelder in eigenen Texten und in Gutachten.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab 1.2.2025 eine engagierte Persönlichkeit als Jurist*in (m/w/d) mit dem Schwerpunkt Umweltrecht in Teilzeit.

Ihre Aufgaben

- Beratung von Mitgliedsverbänden in verschiedenen Bereichen des Umweltrechts, insbesondere im Naturschutz- und Planungsrecht;
- Erstellung von juristischen Beiträgen für unsere Publikationen wie den „RdN-Schnellbrief“ und von thematischen Sonderheften;
- Organisation und Durchführung von Seminaren und Vorträgen zu umweltrechtlichen Themen;
- Mitwirkung an Projekten und Studien im Bereich Umwelt- und Naturschutzrecht;
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Publikationen und Weiterbildungsangebote.

Ihr Profil

- Mindestens abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mit Schwerpunkt Umwelt- oder Verwaltungsrecht;
- Interesse an rechtlichen und praktischen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes;
- Fähigkeit, juristische Sachverhalte verständlich und praxisnah aufzubereiten;
- idealerweise Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Naturschutzorganisationen;
- eigenständige und strukturierte Arbeitsweise sowie Freude an der Zusammenarbeit im Team.

Wir bieten

- eine verantwortungsvolle und sinnstiftende Tätigkeit in einem erfahrenen und engagierten Team;
- die Möglichkeit, aktiv zum Umwelt- und Naturschutz beizutragen;
- flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten;
- vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten und eine angenehme Arbeitsatmosphäre;
- ein Büro in zentraler Lage in Frankfurt am Main mit guter Verkehrsanbindung.

Bewerbung

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) an:

Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR)
Ansprechpartner: RA Tobias Kroll;
E-Mail: Bewerbung@idur.de

Weitere Informationen zu uns finden Sie auf unserer Website: www.idur.de.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Annika Müller. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671